



## **Betriebsregelung 3/95**

### **„Struktur des NOVELL-Namensraumes“**

Nach § 11 Abs. 2 Ziff. 2 der ["Ordnung des Hochschulrechenzentrums"](#) (HRZ-Ordnung) erläßt das Hochschulrechenzentrum der Hochschule Anhalt die nachstehende Betriebsregelung.

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

(1) Die Regelung gilt für alle DV-Systeme, die im Hochschulnetz der Hochschule Anhalt integriert und auf denen ein NOVELL-Server installiert ist.

(2) Für alle sonstigen DV-Systeme ist sie eine Empfehlung an die Betreiber.

#### **§ 2**

##### **Namensstruktur**

(1) Die Adressen werden vom Hochschulrechenzentrum koordiniert.

(2) Für die Bildung von Adressen wird folgendes Adress-Schema verwendet:

`<struktureinheit>-<lokale id>`

#### **§ 3**

##### **Struktureinheit**

(1) Als Struktureinheit wird eine Abkürzung des Names eines Fachbereichs oder einer zentralen Betriebseinrichtung benutzt. Hierbei ist es möglich, daß die Namensstruktur nicht vollständig der Organisationsstruktur der Hochschule entspricht.

(2) Folgende Abkürzungen sind verbindlich:

Struktureinheit	Abkürzung
Fachbereich 1	loel
Fachbereich 2	wi
Fachbereich 3	ab
Fachbereich 4	des
Fachbereich 5	vw
Fachbereich 6	et
Fachbereich 7	lbv
Fachbereich 8	mbwi
Fachbereich 9	inf
Verwaltung	verw
Hochschulbibliothek	hsb
Hochschulrechenzentrum	hrz
Akademisches Auslandsamt	aaa
Sprachenzentrum	spz
Studienkolleg	stk
FTTZ	fttz
Hochschulsportzentrum	hssz
Öffentlichkeitsarbeit	pr
Europäisches Fernstudienzentrum LSA	efzsa

(3) In begründeten Ausnahmefällen können beim HRZ von Abs. 2 abweichende Bezeichnungen beantragt werden. Um Konflikte mit Bezeichnungen von Struktureinheiten zu vermeiden, erhalten diese Namen die Form

y-<name>

#### § 4

##### lokale id

(1) Die lokale id sollte einer genaueren Bestimmung des Gerätes dienen. Sie kann auf die angebotenen Dienste schließen lassen, eine geografische Einordnung beinhalten oder auch nur eine allgemeine Unterscheidung sein.

(2) Die Bezeichnung kann vom Betreiber des DV-Systems selbst gewählt werden. Es ist jedoch darauf zu achten, daß innerhalb einer Struktureinheit die Vergabe von Bezeichnungen koordiniert werden muß. Die Regeln zur Bildung von NOVELL-Namen sind dabei einzuhalten.

#### § 5

##### NDS-Namensraum (NOVELL 4)

(1) Ab Version NOVELL 4 können auch erweiterte Namen der Form

.CN=<text>[.OU=<oe<sub>n</sub>> ... [.OU=<oe<sub>2</sub>>[.OU=<oe<sub>1</sub>>]]].O=<organisation>[.C=<land>]

verwendet werden.

(2) Der Name des Landes wird vorerst nicht verwendet.

(3) Der Name der Organisation wird verbindlich als „HSA“ festgelegt.

(4) Für  $oe_1$  ist der Standort mit folgenden Abkürzungen verbindlich:

<u>Standort</u>	<u>Abkürzung</u>
Bernburg	BBG
Dessau	DE
Köthen	KOE

(5) Als Eintrag in  $oe_2$  sind die Struktureinheiten gem. § 3 Abs. 2 bzw. davon abweichende nach § 3 Abs. 3 vom HRZ genehmigte Bezeichnungen verwendbar.

(6) Weitere Stufen von Organisationseinheiten (OU) können nach eigenem Ermessen der DV-Betreuer in den Bereichen vergeben werden. Es ist jedoch darauf zu achten, daß die Regeln der Namensgebung (insbesondere Eindeutigkeit) eingehalten werden.

(7) Als „Text“ kann eine beliebige Zeichenfolge zur Identifikation benutzt werden. Es ist jedoch darauf zu achten, daß innerhalb einer Struktureinheit die Vergabe dieser Identifikation selbst koordiniert werden muß.

Köthen, den 29.1.98



Engler  
Ltr. HRZ